

4. Juli 2005

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Schigebiet Höss, Gemeinde Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 05 - im
Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im
Toten Gebirge;
wasserrechtliche Bewilligung.**

B E S C H E I D

Aufgrund des gegenständlichen Ansuchens fand am 12.4.2005 eine mündliche Verhandlung statt.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

S P R U C H :

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, wird nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektsunterlagen, ausgearbeitet von der Reibenwein-Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, bzw. der in der mitfolgenden Verhandlungsschrift enthaltenen Beschreibung die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die Errichtung der Ausbaustufe 05 der Beschneigungsanlage Hinterstoder im Schigebiet „Höss“, Gemeinde Hinterstoder, im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bei Einhaltung nachstehender Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

AUFLAGEN und NEBENBESTIMMUNGEN:

1. ✓ Die Anlagenteile sind projektsgemäß bzw. ~~wie im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung festgelegt und wie im Befund beschrieben~~ zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Wasserversorgungsanlage der WG Hinterstoder sowie die Quellen „Sturmhütte“ und „Fröstlgut“ sind vor, während und nach der Baudurchführung in Abstimmung mit der wr. Bauaufsicht in qualitativer und quantitativer Hinsicht beweis zu sichern und zu dokumentieren.
Im Falle einer Beeinträchtigung dieser Trinkwasserversorgungsanlagen durch das Projektvorhaben ist vom Konsenswerber unverzüglich eine Not- bzw. Ersatzwasserversorgung bereit zu stellen.
3. Der Speicherteich ist durch geeignete Maßnahmen so auszuführen, dass keine Fremd- und Oberflächenwässer, außer dem natürlichen Niederschlag, eintreten können. Eine Nutzung als Bade- oder Fischteich ist nicht gestattet. Eine Einzäunung des gesamten Speicherteiches hat so zu erfolgen, dass das Eindringen von Weidevieh nicht erfolgen kann und der Zutritt von unbefugten Personen möglichst ausgeschlossen wird.
4. Die gänzliche Entleerung des Speicherteiches ist nur in Notsituationen zulässig, wobei die Wassermengen dosiert und schadlos abzuleiten sind. Es ist darauf zu achten, dass der Austrag von Schlamm möglichst verhindert wird.
5. Die im Zuge der Instandhaltung des Speicherteiches allenfalls notwendige Entfernung von Schlammablagerungen darf keinesfalls durch Entleerung oder Spülung des Speicherteiches, sondern nur durch Baggerung bzw. Absaugung erfolgen. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Das Aushubmaterial für die Anlage der einzelnen Feldeleitungen ist in den steileren Hangbereichen möglichst wieder zur Hinterfüllung zu verwenden, andernfalls ist es so zu deponieren, dass dadurch keine Rutschungen entstehen können. Wo bindiger Untergrund vorherrscht, sind zur Vermeidung von Massenbewegungen durch konzentrierte Ansammlung von Hangsickerwässern in diesen Künetten Drainageschläuche mitzuziehen und die gesammelten Wässer je nach Hangsteilheit etwa alle 50 – 100 m auszuleiten.
7. ✓ Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände wieder in den ^{nod Maßgabe der} ursprünglichen ~~Zustand~~ zu versetzen. ~~Insbesondere ist die Humusschichte beim Aushub gesondert zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.~~
*abschlüssliche und
schreib
oo, gesellere*
8. ✓ Die Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer dürfen durch Baumaßnahmen nicht so verändert werden, dass sie erosionsfördernd wirken.
9. Baumaschinen und Geräte sind so zu bedienen, zu warten und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgt. Die Baugeräte sind mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.

10. Das Betanken von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe etc.) während der Bauphase und beim Warten von Geräten und Maschinen hat unter größter Sorgfalt und darf nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen. Eine freie Lagerung dieser Stoffe ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine vorübergehende Lagerung grundwassergefährdender Stoffe während der Bauphase darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, mit doppelter Sicherheit und auf einer standsicheren und geschützten Fläche erfolgen.
11. Zur Störfallvorsorge ist während der Bauausführung Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Im Störfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu verständigen und geeignete Maßnahmen zur Störfallbehebung einzuleiten.
12. Im Zuge der Bauausführung darf keine Ablagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen aller Art erfolgen.
13. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe oder Flüssigkeiten wie Mineralöle, Schmiermittel oder Zementmilch in ein Gewässer gelangen.
14. Baugrubenwässer dürfen nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn sie weder mineralisch noch durch andere Stoffe verunreinigt sind. Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen nur nach vorhergehender Reinigung in ein Gewässer abgeleitet werden. Die Vorreinigung dieser Wässer hat in (künstlich zu schaffenden) Absetzbecken (Aufenthaltszeit der Wässer im Absetzbecken mind. 30 min) oder durch gleichwertige Methoden (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungflächen, Sickerdämmen o.Ä.) zu erfolgen.
15. Die Durchführung von Sprengungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten Sprengungen im Einzelfall aufgrund der Untergrundverhältnisse unvermeidlich sein, so sind diese nur in Abstimmung mit bzw. unter fachkundiger Aufsicht der wr. Bauaufsicht als reine Lockerungssprengungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Wasserwegigkeit des Karstklufsystems minimiert werden, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen bestehender Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen ausgeschlossen werden. Sämtliche Sprengmaßnahmen sind durch die wr. Bauaufsicht in geeigneter Form für die wasserrechtliche Überprüfung zu dokumentieren.
16. Zur Erfüllung der Forderung des Herrn Kletzmair unter Post Nr. 3 der Verhandlungsschrift darf die Entleerung beim Leitungspunkt WR 16 mit einem max. Durchmesser von 2" ausgeführt werden. Die Entleerung darf nur im Notfall unter fachkundiger Aufsicht erfolgen, wobei nur max. 3 l/s breitflächig schadlos entleert werden dürfen. Die Entleerungsmenge betrifft nur mehr jene Restwassermenge der Druckleitung, die aufgrund der unvollkommenen Entleerungsmöglichkeit nicht über die Druckminderung und in weiterer Folge in der Hauptleitung direkt zum Vorfluter Steyr zurück entleert werden kann.

17. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
18. Das zur Beschneieung verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Vor Beginn jeder Beschneieungssaison ist eine Wasserprobe aus dem Speicherteich durch eine autorisierte Stelle zu untersuchen und der Untersuchungsbefund auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
19. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneieungswasser ist verboten.
20. Durch die Beschneieungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen. Der Beschneieungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneieetermin erfolgen. Frühester Beginn der Beschneieung für die Gesamtanlage ab der Wintersaison 2005/06 ist der 1. November, die Beschneieung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
21. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls alle relevanten Betriebszustände, Revisionsarbeiten sowie die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
22. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.10.2007** eingeräumt. Die Fertigstellung der Anlagen ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage der Ausführungspläne, Prüfungs- und Dichtheitsprotokolle, Untersuchungen und Messungen sowie des Berichtes der wr. Bauaufsicht anzuzeigen und um wasserrechtliche Überprüfung anzusuchen. Dabei ist auf die Auflagenpunkte des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides einzugehen.
23. Die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Ausbaustufen 01 - 05 wird bis **31.12.2024** befristet erteilt.

Rechtsgrundlage:

§§ 21, 34, 50, 72, 98, 102, 105, 108, 111 u. 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.g.F. (im folgenden WRG 1959 i.d.g.F. bezeichnet) in Verbindung mit der Schongebietsverordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge vom 25.1.1984, BGBl.Nr. 79.

II. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hat hiefür zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß § 3 Z. 1 lit. b) der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl.Nr. 127/2001, für die Dauer der Amtshandlung am 12.4.2005 von 17 angefangenen halben Stunden bei Mitwirkung von 3 Amtsorganen 433,50 Euro

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 1
der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl.Nr. 24/1983 i.d.F. BGBl. II Nr. 462/2001 6,50 Euro

Gebühr für das Ansuchen gemäß
TP 6 sowie für die Projektsunterlagen
gemäß TP 5 308,60 Euro

Gesamtbetrag: 748,60 Euro

Der Gesamtbetrag von **748,60 Euro** ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§§ 77 und 78 AVG

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.F. BGBl.Nr. 144/2001

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 12.4.2005, die Gutachten der Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 i.d.g.F. nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 i.d.g.F. nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher genehmigt werden.

Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07582/685-399), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.